RESOLUTION 59/113 B

Verabschiedet auf der 113. Plenarsitzung am 14. Juli 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.65 und Add.1, eingebracht von: Andorra, Argentinien, Armenien, Australien, Belarus, Belgien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kasachstan, Kroatien, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, San Marino, Schweiz, Serbien und Montenegro, Slowakei, Slowenien, Spanien, Thailand, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn, Uruguay, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

59/113. Weltprogramm für Menschenrechtsbildung

 \mathbf{B}^1

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und der Menschenrechtskommission betreffend die Dekade der Vereinten Nationen für Menschenrechtserziehung 1995-2004,

in der Überzeugung, dass die Menschenrechtsbildung ein langfristiger und lebenslanger Prozess ist, durch den alle Menschen lernen, Toleranz zu üben und die Würde anderer zu achten, und darüber aufgeklärt werden, mit welchen Mitteln und Methoden diese Achtung in allen Gesellschaften gewährleistet werden kann,

die Auffassung vertretend, dass die Menschenrechtsbildung eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Menschenrechte und Grundfreiheiten bildet und einen bedeutsamen Beitrag zur Förderung der Gleichheit, zur Verhütung von Konflikten und Menschenrechtsverletzungen und zur Stärkung partizipativer und demokratischer Prozesse leistet, mit dem Ziel, Gesellschaften entstehen zu lassen, in denen alle Menschen geschätzt und geachtet werden,

es begrüßend, dass die Generalversammlung am 10. Dezember 2004 das Weltprogramm für Menschenrechtsbildung verkündet hat, das als Programm mit aufeinander folgenden Phasen strukturiert ist und am 1. Januar 2005 begonnen hat,

- 1. verabschiedet den überarbeiteten Entwurf des Aktionsplans für die erste Phase (2005-2007) des Weltprogramms für Menschenrechtsbildung², dessen Schwerpunkt auf der Grund- und Sekundarschulbildung liegt;
- 2. *legt* allen Staaten *nahe*, im Rahmen des Weltprogramms Initiativen auszuarbeiten und insbesondere, soweit sie dazu in der Lage sind, den Aktionsplan durchzuführen;
- 3. *ersucht* das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, in enger Zusammenarbeit mit der Organisation der Vereinten Nationen für Bildung,

¹ Damit wird die Resolution 59/113 in Abschnitt I des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundfünfzigste Tagung, Beilage 49* (A/59/49 und A/59/49 (Vol. I)/Corr.1), Vol. I, zu Resolution 59/113 A.

Wissenschaft und Kultur die Durchführung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu fördern, auf Antrag entsprechende technische Hilfe zu gewähren und die damit verbundenen internationalen Bemühungen zu koordinieren;

- 4. appelliert an die zuständigen Organe, Gremien oder Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie an alle anderen internationalen und regionalen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die Durchführung des Aktionsplans auf nationaler Ebene zu fördern und auf Antrag technisch zu unterstützen;
- 5. *fordert* alle bestehenden nationalen Menschenrechtsinstitutionen *auf*, bei der Durchführung von Programmen für Menschenrechtsbildung entsprechend dem Aktionsplan behilflich zu sein;
- 6. ersucht das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft und Kultur, für die weite Verbreitung des Aktionsplans bei den Staaten und den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen zu sorgen.

RESOLUTION 59/279

Verabschiedet auf der 79. Plenarsitzung am 19. Januar 2005, ohne Abstimmung, auf der Grundlage des Resolutionsentwurfs A/59/L.58 und Add.1 in seiner mündlich abgeänderten Fassung, eingebracht von: Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Bolivien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Chile, China, Dänemark, Deutschland, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Lettland, Liberia, Libysch-Arabische Dschamahirija, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Samoa, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien und Montenegro, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, Südafrika, Sudan, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan. Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik, Zypern.

59/279. Verstärkung der Soforthilfe, der Rehabilitation, des Wiederaufbaus und der Vorbeugung nach der Tsunami-Katastrophe im Indischen Ozean

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 46/182 vom 19. Dezember 1991, 57/152 vom 16. Dezember 2002, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/25 vom 5. Dezember 2003, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/212 vom 20. Dezember 2004 sowie 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004,

den Opfern und ihren Familien sowie den Regierungen und den Völkern der Staaten, die durch die beispiellose Tsu-

² A/59/525/Rev.1.